

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 29. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2023)

zum Thema:

LAGeSo – Informationen für Menschen mit Schwerbehinderung

und **Antwort** vom 21. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 024
vom 29. Juni 2023
über LAGeSo – Informationen für Menschen mit Schwerbehinderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung Abgeordneter: Schwerbehinderte haben entsprechend ihres Grads der Behinderung (GdB) Anspruch auf einen steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG). Hierbei geht es um einen Jahresbetrag. Mit dem „Behinderten-Pauschbetragsgesetz“ wurden die Behinderten-Pauschbeträge ab Januar 2021 verdoppelt. Zugleich ist die hinsichtlich des GdB veraltete Systematik an das Sozialrecht angeglichen worden. Daher wird eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 festgestellt und die Systematik in 10er Schritten bis zu einem GdB von 100 fortgeschrieben (§ 33b Abs. 3 Satz 2 EStG).

Durch die Anpassung an das Sozialrecht konnten ab 2021 erstmals auch Steuerpflichtige mit einem GdB von 20 ohne besondere Voraussetzungen einen Behinderten-Pauschbetrag beantragen. Hierzu muss beim Finanzamt regelmäßig der Nachweis der Schwerbehinderung (bezüglich der Schwere und Dauer) unabhängig vom Grad der Schwerbehinderung vorgelegt werden.

Nach Angaben des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), welches für die Ausstellung der Schwerbehindertenausweise zuständig ist, erhalten Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Gesetzes (GdB von mindestens 50) einen Schwerbehindertenausweis (einfarbig grün). Einen zweifarbigen Schwerbehindertenausweis (grün-orange) erhalten hingegen schwerbehinderte Menschen, wenn auf Grund ihrer Funktionsbeeinträchtigung ein Anspruch für vergünstigte oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr festgestellt wurde.

1. Welchen Schwerbehindertenausweis erhalten schwerbehinderte Menschen (zur Vorlage beim Finanzamt) bei einem GdB unter 50?

Zu 1.: Die Feststellung der Schwerbehinderung erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen nach § 152 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Nach § 2 Abs. 2 SGB IX gelten Personen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 als schwerbehindert. Nur diese erhalten auf Antrag nach § 152 Abs. 5 SGB IX einen Schwerbehindertenausweis. Bei Feststellung eines GdB von mindestens 20 bis 40 erhalten die Personen ausschließlich einen Feststellungsbescheid aus dem der GdB zu entnehmen ist.

2. Wie viele solche Schwerbehindertenausweise wurden beim LAGeSo beantragt und wie viele Ausweise hat das LAGeSo bisher ausgestellt?

Zu 2.: Im Jahr 2022 wurden 61.606 Erst- und Neufeststellungen nach § 152 Abs.1 SGB IX beantragt. Mit Stand 31.12.2022 gab es im Land Berlin 408.861 Menschen mit einem GdB \geq 50. Dieser Personengruppe kann nach § 152 Abs. 5 SGB IX auf Antrag ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden. 336.393 schwerbehinderte Personen waren zu diesem Zeitpunkt in Besitz eines gültigen Ausweises.

3. Welche Ausweise oder Bescheinigungen sind beispielsweise bei einem festgestellten 30%igem GdB vom LAGeSo auszustellen, sodass Betroffene beim Finanzamt den notwendigen Nachweis ihrer Berechtigung zum Behinderten-Pauschbetrag vorlegen können?

Inwiefern werden Bescheinigungen des GdB direkt an die Finanzämter per Datenaustausch übermittelt?

Zu 3.: Die Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags sind in § 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) geregelt. Bei einem GdB unter 50 dient in erster Linie der Feststellungsbescheid nach § 152 Abs. 1 SGB IX als Nachweis zur Berechtigung eines Behinderten-Pauschbetrags. Sofern von der antragstellenden Person erwünscht, kann auch eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden. Derzeit werden die Bescheinigungen nicht per Datenaustausch an die entsprechenden Finanzämter übermittelt.

4. Wo können sich Betroffene über das entsprechende Verfahren auf der Webseite des LAGeSo informieren (unter welcher Rubrik)?

5. Sofern noch nicht vorhanden, wann plant der Senat darüber Informationen für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen?

Zu 4. und 5.: Informationen zum Behinderten-Pauschalbetrag sind auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) unter der Rubrik

Behinderung > Schwerbehinderung (Versorgungsamt) > Steuerrecht veröffentlicht (<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/nachteilsausgleiche/steuerrecht/>).

Zudem können Betroffene Informationen bei ihrem zuständigen Finanzamt oder auf der Internetseite des Landes Berlins unter der Rubrik Politik und Verwaltung für Berlin > Senatsverwaltungen > Senatsverwaltung für Finanzen > Steuern > Information für Steuerzahler > FAQ Steuern > FAQ Steuerliche Hinweise für Menschen mit Behinderung erhalten (<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-faq-steuern/artikel.8839.php>).

6. Trifft es zu, dass das LAGeSo den Betroffenen ihre ärztlichen Gutachten zur Vorlage bei dem örtlichen Finanzamt übersendet hat, was zur Folge hätte, dass detaillierte Informationen über alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Steuerpflichtigen offenbart werden?¹

7. Sofern zutreffend, inwieweit ist in derartigen Fällen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt?

Zu 6. und 7.: Das LAGeSo hat keine ärztlichen Gutachten an die Finanzämter übersandt.

Berlin, den 21. Juli 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

¹ Über derartige Vorfälle wurde mir wiederholt von Bürgern berichtet.